

## Sitzungsvorlage

Gremium: Gemeinderat  
Am: 30.04.2020

---

### Betreff:

Festlegung der Vorgehensweise bei Anträgen auf Stundung bzw. auf Zahlungsaufschub im Zusammenhang mit der Corona-Krise

### Anlage(n):

Mitzeichnung

### Beschlussvorschlag:

1. Der in der Sachdarstellung unter I) dargestellten generellen Vorgehensweise bei Anträgen auf Stundung von Gewerbesteuer- und Vergnügungssteuerforderungen durch Steuerpflichtige, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind, wird zugestimmt, einschließlich dem Verzicht auf die Festsetzung von Stundungszinsen und dem vorübergehenden Verzicht auf Mahnungen und Vollstreckungsmaßnahmen.
2. Anträgen auf Zahlungsaufschub von Pacht-, Miet- und Erbbauzinsforderungen durch Zahlungspflichtige, die von der Corona-Krise direkt betroffen sind, wird bis zunächst 30.09.2020 zugestimmt.

### Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	30.04.2020	

### Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

## **Sachdarstellung und Begründung:**

Die zur Eindämmung des Coronavirus/COVID-19 angeordneten infektionsschützenden Maßnahmen sowie die generellen Folgen, die sich aus der Verbreitung des Coronavirus ergeben, haben auch massive wirtschaftliche Auswirkungen auf viele Unternehmen, Gewerbetreibende und Organisationen in Kornwestheim.

Neben zahlreichen Herabsetzungen von Vorauszahlungen bei der Gewerbesteuer für 2020, die inzwischen zu einem erheblichen Einnahmerückgang von derzeit rund 3 Millionen bei der Gewerbesteuer geführt haben, liegen erwartungsgemäß auch bereits einige Stundungsanträge für die Gewerbesteuer sowie im Bereich der Vergnügungssteuer vor.

Außerdem existieren Anträge, die sich auf die Stundung von privatrechtlichen Forderungen der Stadt beziehen (Mieten, Pachten, Erbbauzinsen).

Über diese Anträge muss jeweils noch entschieden werden, wozu jedoch eine möglichst einheitliche und vom Zeit- und Prüfungsaufwand her sachgerechte Vorgehensweise festgelegt werden sollte.

### **I) öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere Gewerbesteuer):**

Auf Bund- und Länderebene wurde ein steuerliches Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Liquiditätsslage von Unternehmen beschlossen. Diese sieht u. a. deutliche Erleichterungen bei der Gewährung von beantragten Stundungen und Aussetzungen von Vollstreckungsmaßnahmen **für nachweislich und nicht unerheblich durch die Corona-Krise betroffene Unternehmen** vor.

Die vom Bundesfinanzministerium getroffenen Regelungen gelten grundsätzlich zunächst nur für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (insbes. Einkommens- und Körperschaftsteuer), die Kommunen sind hierbei bei den von ihnen erhobenen Steuern nicht gebunden.

**Dennoch empfiehlt der Deutsche Städtetag den Städten und Gemeinden, entsprechende steuerliche Liquiditätshilfen auch bei der Gewerbesteuer zu gewähren:**

**Die Verwaltung ist der Auffassung, sich dieser Sichtweise anzuschließen.**

Grundsätzlich bewegen sich die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage vorliegenden Stundungsanträge bei der Gewerbesteuer zwar im Einzelfall jeweils noch unter 25.000,- EUR und damit nach den Wertgrenzen in der Hauptsatzung noch innerhalb der Entscheidungsbefugnis der Verwaltung, aufgrund der Vielzahl der vorliegenden Fälle hält die Verwaltung eine Abstimmung mit dem Gemeinderat jedoch für geboten.

In Anlehnung an das Maßnahmenpaket des Bundes und der Länder und den Empfehlungen des Deutschen Städtetags empfiehlt die Stadtverwaltung folgende grundsätzliche Vorgehensweisen bei der Anwendung auf die Gewerbesteuer:

#### **a) Stundungen Gewerbesteuer:**

Bei Stundungsanträgen von Steuerpflichtigen, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind, sollen bei der Nachprüfung der Voraussetzungen keine strengen Anforderungen angelegt werden und Anträge nicht deshalb abgelehnt werden, weil Steuerpflichtige die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

Grundvoraussetzung für die Gewährung der Stundung wäre somit vor allem, dass der Zusammenhang des Stundungsantrags mit der Coronavirus-Pandemie plausibel erscheint. (also z.B. in den Betriebszweigen im Einzelhandel und der Gastronomie, die von angeordneten Schließungen betroffen waren bzw. noch sind, aber auch im produzierenden Gewerbe bei starken Umsatzeinbußen z. B. im Zulieferbereich der Autoindustrie o. ä.)

Liegt dieser Zusammenhang vor, beabsichtigt die Verwaltung eine Stundung bei allen Forderungen generell in folgendem Rahmen zu gewähren:

**- bis maximal 30.11.2020**

(Anmerkung: Das Datum 30.11.2020, statt 31.12.2020 hat buchungstechnische Gründe und erleichtert die kassentechnische Abwicklung zum Jahresende, nicht zuletzt im Hinblick auf die zum 01.01.2021 anstehende Umstellung auf das neue Rechnungswesen.)

**- unter Verzicht auf Ratenzahlungen**

(Anmerkung; Sollte ein Steuerpflichtiger von sich aus auf eigenen Wunsch Ratenzahlungen anbieten, damit er am Jahresende nicht auf einmal einen zu hohen Einmalbetrag leisten muss, wird diesem Ratenzahlungsplan zugestimmt)

**- unter Verzicht auf die Erhebung von Stundungszinsen**

(Anmerkung:

Nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) ist für gewährte Stundungen ein Stundungszins von 0,5 % pro vollem Monat der Stundung festzusetzen, gemäß § 234 Abs. 2 AO kann auf Zinsen jedoch ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Die Verwaltung spricht sich dafür aus, in der gegenwärtigen Lage auf die Erhebung von Stundungszinsen wegen einer unbilligen Härte zu verzichten, was faktisch der Gewährung eines Erlasses entspricht. Auch der Deutsche Städtetag empfiehlt, auf die Erhebung von Stundungszinsen in der Regel zu verzichten).

**Stundungsanträge, die den Betrag von 25.000,-- EUR überschreiten, sind gemäß der Hauptsatzung nach wie vor dem Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung im Einzelfall vorzulegen. Mit den obigen Regelungen dürften jedoch die wesentlichen Rahmenbedingungen abgesteckt sein, um den Großteil der vorliegenden Anträge bescheiden zu können).**

**b) Vollstreckungsmaßnahmen bei der Gewerbesteuer:**

Für alle Gewerbesteuerpflichtigen, die unmittelbar von der Pandemie betroffen sind, sollte nach Empfehlung des Deutschen Städtetags bis zu dem von der jeweiligen Kommune für die Gewährung von Stundungen eingeräumten Stundungszeitraum auf Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet werden.

Die Verwaltung schlägt vor, sich dem anzuschließen und bis zum 01.12.2020 auf maschinelle Mahnläufe bei der Gewerbesteuer zu verzichten und keine Vollstreckungsmaßnahmen bei Gewerbesteuerpflichtigen durchzuführen, die von der Corona-Krise direkt wirtschaftlich betroffen sind (im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass Vollstreckungsmaßnahmen bei säumigen Gewerbesteuerpflichtigen, die nicht erheblich oder gar nicht von der Coronakrise betroffen sind, nach wie vor durchgeführt werden können).

### **c) Stundungsanträge Vergnügungssteuer**

Die derzeit vorliegenden Stundungsanträge von Spielautomatenbetreibern in Gaststätten und Spielhallen sind **bereits im Vorgriff** auf die noch vorzunehmende Abrechnung und Vergnügungssteuerfestsetzung für das 1. Quartal 2020 gestellt worden.

Gemäß den Bestimmungen der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kornwestheim waren die Steuerklärungen, mit denen die Automatenbetreiber ihre Einspielergebnisse zur Berechnung der Vergnügungssteuer zu belegen haben, bis 15. April 2020 vorzulegen, eventuell noch nicht abgegebene Steuerklärungen wurden angemahnt. Gegenwärtig erfolgt die Berechnung der Vergnügungssteuer und anschließend die Festsetzung der jeweiligen Steuerforderung für das I. Quartal 2020. Da die Gaststätten und Spielhallen den größten Teil des Quartals über noch regulär geöffnet hatten, ist für diese Vergnügungssteuerabrechnung nicht mit wesentlich reduzierten Steuerfestsetzungen zu rechnen. Wie viele Vergnügungssteuerforderungen über 25.000,- EUR liegen werden und somit über eine Stundung damit im Einzelfall vom Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheiden werden muss, ist derzeit zwar noch offen, dennoch schlägt die Verwaltung vor, beim Umgang mit Stundungsanträgen im Wesentlichen wie bei der Gewerbesteuer (I a) zu verfahren.

Abweichend hiervon sollten Stundungen allerdings zunächst **bis maximal 30.09.2020** gewährt werden.

Die Frage einer Weitergewährung einer Stundung über diesen Zeitraum hinaus, sollte dann davon abhängig gemacht werden, ob zu diesem Zeitpunkt die Aufstellungsorte wieder geöffnet werden durften.

### **d) Vollstreckungsmaßnahmen bei der Vergnügungssteuer:**

Nach der Empfehlung des Städtetags soll während der Dauer der behördlich angeordneten Schließungen auf Mahnungen verzichtet werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, während dieser Zeitdauer analog zu den Regelungen bei der Gewerbesteuer (I b) zu verfahren.

Danach können bei Altfällen, also Forderungen die bereits vor der Corona-Krise festgesetzt wurden, aber noch nicht vollständig beglichen sind, Vollstreckungsmaßnahmen wieder aufgenommen werden.

### **II) privatrechtliche Forderungen (insbesondere Pachten):**

Hier handelt es sich um diverse Anträge auf Zahlungsaufschub für laufende Miet-, Pacht- und Erbbauzinszahlungen von Gaststättenbetreibern, Gewerbetreibenden und Vereinen.

Die Regelungen der Abgabenordnung sind hierauf nicht anwendbar und es liegen (zumindest zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung) auch noch keine allgemeinen Handlungsempfehlungen vor.

Es liegt allerdings aus Sicht der Verwaltung auf der Hand, dass insbesondere für diejenigen Pächter/Mieter eine finanzielle Entlastung notwendig ist, die monatliche Zahlungen zu leisten haben, aber aufgrund der Schließung ihrer Wirtschaftsbetriebe keine bzw. deutlich geringere Einnahmen aus dem jeweiligen Miet-/Pachtobjekt erzielen. Die Verwaltung schlägt daher diesbezüglich vor, zunächst einen Zahlungsaufschub für laufende Mieten/Pachten/ Erbbauzinsen **bis zum 30.09.2020** zu gewähren und anschließend dann die Situation insbesondere vor dem Hintergrund der Dauer der angeordneten Schließungen erneut zu überprüfen.

**Ergänzender Hinweis zur Sitzungsvorlage:** Die derzeit vorliegenden Anträge auf Stundung bzw. Zahlungsaufschub werden – aus Gründen des Steuergeheimnisses bzw. Datenschutzes - in einer ergänzenden nichtöffentlichen Vorlage noch etwas näher dargestellt.